

## Erläuternde Bemerkungen zur 28. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2025

---

### Änderungen der Satzung

#### **Zu den Punkten 1, 2, 6 und 12 (§§ 12, 34 und 42 Abs. 2 lit. f):**

Bei der Leistung der „Notstandsunterstützung“ handelt es sich um eine bloß freiwillige Leistung (vgl. § 107 Abs.2 ÄrzteG 1998), auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Aufgabe des Wohlfahrtsfonds liegt insbesondere in der Gewährung der gesetzlich verpflichtend vorgeschriebenen Versorgungsleistungen im Bereich der Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsversorgung.

Nach Ansicht der Erweiterten Vollversammlung ist es hingegen nicht Kernaufgabe des Wohlfahrtsfonds, Absicherungsleistungen für den Fall zu treffen, dass ein (ehemaliges) Mitglied oder dessen Angehörige in einen wirtschaftlich bedingten Notstand geraten, zumal auch eine versicherungsmathematische Bewertung Risiken dieser Art kaum möglich ist.

#### **Zu den Punkten 3, 4 und 18 (§§ 17c Abs. 8 und 13 sowie 58 Abs. 3):**

Zum Zwecke der Rechtssicherheit und Klarheit wird eine sinnngemäße Angleichung an den Wortlaut zur Invaliditätsversorgung (siehe zB § 59 Abs. 4) vorgenommen. So soll klargestellt werden, dass die endgültige Altersversorgung bzw. endgültige Alterspension erst nach Abrechnung, Rechtskraft und Begleichung sämtlicher Fondsbeiträge ermittelt wird. Zugleich wird dadurch verhindert, dass die Bezahlung eines (noch nicht rechtskräftigen) Rückstands zu einer fortlaufenden Neuberechnung der Altersversorgung führt.

#### **Zu Punkt 5 und 19 (§§ 19 Abs. 4 und 59 Abs. 4):**

Zum Zwecke der Rechtssicherheit und Klarheit wird eine sinnngemäße Angleichung an Formulierung des § 59 Abs. 4 der Satzung vorgenommen. So soll klargestellt werden, dass die endgültige Invaliditätsversorgung bzw. endgültige Invaliditätspension erst nach Abrechnung, Rechtskraft und Begleichung sämtlicher Fondsbeiträge ermittelt wird. Zugleich wird dadurch verhindert, dass die Bezahlung eines (noch nicht rechtskräftigen) Rückstands zu einer fortlaufenden Neuberechnung führt.

**Zu den Punkten 7 bis 11 und 13 bis 17:**

Hauptzweck der Änderungen ist die Anpassung der Satzung des Wohlfahrtsfonds an die von der Vollversammlung am 10. Dezember 2024 beschlossene Neufassung der Geschäftsordnung, die sicherstellen soll, dass für die Durchführung sowohl der Sitzungen der Vollversammlung als auch der Sitzungen der Erweiterten Vollversammlung dasselbe Regelungswerk anwendbar ist.

Hierbei wurde inhaltlich nur der Verweis in § 38 Abs.4 entsprechend angepasst und sind alle sonstigen Regelungen unverändert beibehalten worden. Geändert wurden zudem aus Gründen der Übersichtlichkeit und Systematik die Zuordnung einzelner Absätze zu den jeweiligen Paragraphen bzw. Überschriften.